

1. Satzung
zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Dassow
vom 20. März 2014

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Dassow vom 5. März 2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. Im § 4 Abs. 1 wird die Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:
„der Gehweg verkehrsberuhigter Straßen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ein Streifen von mindestens 1,20 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dassow, den 20. März 2014


Floen
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.